

**Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.**

**Vom 20. April 1936.**

Auf Grund der §§ 1, 2, 6, 11, 13a, 21 und 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt 110 vom Hundert der Friedensmiete. Im übrigen setzen die obersten Landesbehörden die Höhe der gesetzlichen Miete fest. Sie können hierbei bestimmen, daß allgemein oder in bestimmten Gemeinden Teile der gesetzlichen Miete nach ihrer tatsächlichen Höhe gesondert zu berechnen sind (Umlegung). Vor der Festsetzung sind Vertreter der anerkannten Vermieter- und Mietervereinigungen zu hören.

(2) Die obersten Landesbehörden können für einzelne Gemeinden anordnen, daß Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses der Gemeinde anzuzeigen sind.

§ 2

Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind für die Sammelheizung 7 vom Hundert und für die Warmwasserversorgung 3 vom Hundert der Friedensmiete abzurechnen.

§ 3

Wird gemäß § 6 des Reichsmietengesetzes auf Anordnung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle ein Teil des Mietzinses für notwendige Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen, so darf dieser Betrag 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können für Nebenleistungen der im § 2 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes genannten Art einen Hundertsatz der Friedensmiete allgemein bestimmen. Sie können ferner eine Zusatzmiete gemäß § 13a Abs. 3 des Reichsmietengesetzes festsetzen. Diese Befugnisse können sie weiterübertragen.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes ausgenommen werden oder daß in einem Land, in bestimmten Gemeinden oder für bestimmte Arten von Mieträumen eine höhere als die gesetzliche Miete nicht neu vereinbart werden darf. Sie können diese Anordnungen wieder aufheben. Diese Befugnisse können sie weiterübertragen.

§ 6

Die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der obersten Landesbehörden bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz.

§ 7

Diese Verordnung tritt, soweit Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen sind, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1936.

**Der Reichsarbeitsminister**

In Vertretung

Dr. Krohn

**Der Reichsminister der Justiz**

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

**Dritte Verordnung**

**über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.**

**Vom 21. April 1936.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abänderung des § 1 der Zweiten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird bestimmt:

1. Das Luftamt Kiel wird nach Hamburg verlegt.
2. Dem Luftamt Frankfurt (Main) werden zugeteilt:
  - a) von dem Bezirk des Luftamts Köln die Regierungsbezirke Koblenz und Trier und der oldenburgische Landesteil Birkenfeld,
  - b) von dem Bezirk des Luftamts Stuttgart das Saarland.
3. Dem Luftamt Münster (Westf) wird von dem Bezirk des Luftamts Hannover der Regierungsbezirk Osnabrück zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1936.

**Der Reichsminister des Innern**

In Vertretung

Pfundtner

**Der Reichsminister der Luftfahrt**

In Vertretung des Staatssekretärs

Weber